

1. Bauführer	E-Mail:
Firma:	
Postleitzahl:	Anschrift:
Kontaktperson:	
2. Bauvorhaben	
Postleitzahl:	Anschrift:
Zl. MA 37:	

Eingangsvermerk der Behörde:

**An die
MA 37- Baupolizei**

**Baurechtlicher Geschäftsführer
Benennung gemäß § 124 Abs. 1a BO**

3. Baurechtlicher Geschäftsführer	E-Mail:
Name:	Geburtsdatum:
Telefonnummer.:	
3.1 Wohnort (Hauptwohnsitz)	
Postleitzahl:	Anschrift:
Staat:	
3.2 Berechtigung	
Berechtigung zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung (z.B. Baumeister):	
4. Zustimmungserklärung des baurechtlichen Geschäftsführers	
Ich stimme der Bestellung zum baurechtlichen Geschäftsführer für das oben angeführte Bauvorhaben zu.	
Unterschrift:	Datum:
5. Anordnungsbefugnis durch den Bauführer	
Der Bauführer hat dem baurechtlichen Geschäftsführer zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 124 Abs. 1a und § 135 Abs. 6 BO eine entsprechende Anordnungsbefugnis erteilt.	
Firmenmäßige Zeichnung des Bauführers:	Datum:

Rechtlicher Hinweis siehe Rückseite!

Rechtlicher Hinweis **Auszug aus der Bauordnung für Wien (BO)**

Ist der **Bauführer eine juristische Person** oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, hat diese gemäß § 124 Abs. 1a BO **vor Beginn der Bauführung** der Behörde eine **natürliche Person als baurechtlichen Geschäftsführer zu benennen**. Unterbleibt die Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers, gilt die Unterfertigung der Baupläne und Baubeschreibungen durch den Bauführer als nicht erfolgt. Baurechtlicher Geschäftsführer kann nur eine Person

- mit **Hauptwohnsitz im Inland** sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann,
- ihrer Bestellung nachweislich **zugestimmt** hat,
- nach den für die **Berufsausübung** maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung **berechtigt** ist und
- eine entsprechende **Anordnungsbefugnis** besitzt.

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (§ 135 Abs. 6 BO) durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des baurechtlichen Geschäftsführers oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Erfüllt die vom Bauführer benannte Person diese Voraussetzungen nicht, gilt die Benennung als nicht erfolgt. Der **Wechsel** des baurechtlichen Geschäftsführers ist der Behörde unverzüglich **anzuzeigen**.

Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Beginns der Bauführung gemäß Abs. 2 mindestens drei Tage vorher, bei Bauführungen auf Grund von Bauanzeigen (§ 62 BO) spätestens am Tag des Baubeginns, der Behörde sowie dem Bauwerber und dem Prüflingenieur (§ 127 Abs. 3 BO) bekanntzugeben

Gemäß § 135 Abs. 6 BO ist der gemäß § 124 Abs. 1a BO benannte **baurechtliche Geschäftsführer der Behörde gegenüber für Verletzungen der dem Bauführer durch dieses Gesetz oder eine dazu erlassene Verordnung auferlegten Pflichten verantwortlich**. Der Bauführer haftet für die über den baurechtlichen Geschäftsführer verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.